STADT HAIGER

Beschlussvorlage
Drucksache VL-376/2026

Datum: 05.11.2026

Aktenzeichen	Rt
Fachbereich	Stabsstelle Controlling/Beteil./Orga
Federführendes Amt	Stabsstelle Controlling / Beteiligung / Orga

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	09.11.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.12.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	16.12.2026	beschließend

Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)
hier: Anpassung der Gebühren

Beschlussvorschlag:
Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung folgende Änderung der Entwässerungssatzung zum 01.01.2027 zu beschließen:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,44 EUR jährlich erhoben.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,05 EUR.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,05 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0{,}5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom

geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abwasser- und Niederschlagswassergebühren werden den voraussichtlich entstehenden Kosten für 2027 und 2028 angepasst.

Sachdarstellung:

Zum 01.01.2014 trat mit Einführung der getrennten Abwassergebühr eine neue Entwässerungssatzung in Kraft. Die letztmalige Änderung der Satzung erfolgte zum 01.01.2026. Seit dieser Änderung gelten die Gebührensätze in Höhe von 3,13 EUR/m³ für Schmutzwasser und 0,40 EUR/m² für Niederschlagswasser.

Um größere Gebührenschwankungen zu vermeiden und gleichzeitig zu gewährleisten, dass bereits abgeschlossene Jahre, gemäß § 10 KAG, bei der Neukalkulation der Gebühren mit eingerechnet werden können, wird eine regelmäßige Gebührenkalkulation durch ein externes Rechtsanwaltsbüro beauftragt.

Das externe Rechtsanwaltsbüro hat zwischenzeitlich das Ergebnis der Überrechnung für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 vorgelegt und folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Schmutzwasser	3,05 EUR/m³ *(bisher 3,13 EUR/m³)*
Niederschlagswasser	0,44 EUR/m² *(bisher 0,40 EUR/m²)*

Auch für die künftigen Jahre ist es vorgesehen, alle 2 Jahre eine Gebührenkalkulation durchzuführen.

Hinweis:
Weitere Änderungen in der anhängenden Entwässerungssatzung der Stadt Haiger erfolgten nicht.

gez.
Helfert
Bürgermeister